

Richtlinien zur Integrität wissenschaftlichen Arbeitens (Wissenschaftliche Integrität)¹

vom 24. Februar 2015

Der Senatsausschuss erlässt

gestützt auf Art. 93 Abs. 1 lit. d des Universitätsstatuts vom 25. Oktober 2010²

als Richtlinien:

Grundsatz

An der Universität St.Gallen beruht Forschung auf intellektueller Redlichkeit. Die Forschenden der Universität St.Gallen stehen für wissenschaftliche Integrität, Transparenz und Wahrhaftigkeit in ihrer wissenschaftlichen Arbeit. Die Universität verpflichtet sich, diesem Grundsatz in ihrem Bereich Achtung zu verschaffen und bei Fehlverhalten die geeigneten Massnahmen zu ergreifen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Mit diesen Richtlinien werden wichtige Prinzipien der wissenschaftlichen Integrität an der Universität St.Gallen festgelegt, und das Verfahren bei Verstössen gegen die Prinzipien wissenschaftlicher Integrität definiert.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien gelten für alle wissenschaftlich tätigen Personen der Universität St.Gallen. Im Falle von Verstössen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beim Verfassen schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen durch Studierende bleibt das Disziplinarrecht der Universität St.Gallen vorbehalten.³

II. Integrität bei Forschungsarbeiten

1. Planung und Durchführung von Forschungsarbeiten

Art. 3 Daten

¹ Alle an einem Forschungsprojekt mitarbeitenden Personen sind verantwortlich für die Korrektheit der von ihnen erhobenen Daten und Fakten sowie für die Einhaltung der hierfür geltenden Bestimmungen.

² Bei empirischen Arbeiten sollen die Daten aufbewahrt und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die verwendeten Datensätze und Programme zur Replikation der Ergebnisse verfügbar gemacht werden.

¹ Als Grundlage für die Ausarbeitung dieser Richtlinien dienten insbesondere:

- Integrität in der Wissenschaft, Reglement der Akademien der Wissenschaften Schweiz vom 28. Februar 2008;
- Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich vom 14. November 2007;
- Autorschaft bei wissenschaftlichen Publikationen, Analyse und Empfehlungen der Akademien der Wissenschaften Schweiz, vorgestellt in Bern am 30. Mai 2013;
- Reglement zur Integrität und zum Fehlverhalten in der Wissenschaft der Universität Basel vom 18. Oktober 2011;
- Ethikkodex des Vereins für Socialpolitik vom 21. Juli 2012.

² sGS 217.15.

³ Art. 34 ff Gesetz über die Universität St.Gallen, sGS 217.11.

Art. 4 Interessenkonflikte

¹ Mögliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt sind von allen Beteiligten gegenüber einem allfälligen Auftraggeber oder der interessierten Öffentlichkeit offen zu legen.

2. Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Art. 5 Grundsätze der Veröffentlichung und des Zugangs

¹ Forschungsergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit keine Interessen der Geheimhaltung oder vertragliche Verpflichtungen der Veröffentlichung entgegenstehen.

² Forschende der Universität St.Gallen veröffentlichen ihre Arbeiten möglichst nach dem „Prinzip des offenen Zugangs“, wobei das Reglement zur Open-Access-Policy der Universität St.Gallen⁴ einzuhalten ist.

Art. 6 Autorenschaften

¹ Bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind alle wesentlich Beteiligten zu nennen.

² Einen Anspruch auf Autorenschaft haben diejenigen Personen inne, die durch persönliche wissenschaftliche Leistung einen wesentlichen inhaltlichen Beitrag bei der Konzeption, Durchführung oder Auswertung einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet haben.⁵

³ Eine leitende Funktion sowie finanzielle und organisatorische Unterstützung eines Projektes oder die Betreuung einer wissenschaftlichen Arbeit allein berechtigen nicht dazu, als Autorin oder Autor genannt zu werden.

⁴ Autorenschaft beinhaltet auch, dass die Genannten die Verantwortung für den Inhalt übernehmen. Bei gemeinsamer Autorenschaft übernehmen die Autoren diese Verantwortung gemeinsam, soweit keine abweichenden Angaben gemacht werden.

Art. 7 Grundsatz

¹ Der Stand der Forschung ist auf angemessene Weise und nach den im jeweiligen Fachgebiet herrschenden Normen zu würdigen.

Art. 8 Mögliche Interessenkonflikte

¹ In wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist eine allfällige Finanzierung über Drittmittel, die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen Dritter und sonstige wesentliche Unterstützungen anzugeben, die einen möglichen Interessenkonflikt bewirken können.

III. Integrität bei wissenschaftlichen Begutachtungen

Art. 9 Grundsätze der wissenschaftlichen Begutachtung

¹ Wissenschaftliche Gutachten sind unvoreingenommen und ergebnisoffen zu erstellen. Das Ergebnis der Analyse soll von der Interessenlage des Auftraggebers unbeeinflusst sein.

² Die Anonymität der begutachtenden Person bedingt Objektivität, Unbefangenheit und Vertraulichkeit bezüglich der Begutachtung. Die begutachtende Person:

- a) behandelt deshalb alle zu beurteilenden Informationen als vertraulich, solange diese nicht von den Autoren veröffentlicht sind;

⁴ Gestützt auf den Grundsatzbeschluss des Senats vom 12. November 2007 am 15. Dezember 2008 durch den Senat der Universität St.Gallen erlassen.

⁵ Die Reihenfolge der Autorenschaft richtet sich nach den Standards der jeweiligen Disziplin.

- b) holt- sofern die angebrachte Vertraulichkeit der Begutachtung gefährdet würde - weitere Meinungen zum Gegenstand der Beurteilung nur nach Einwilligung der verantwortlichen Stelle, von welcher die Anfrage für das Gutachten stammt, ein;
- c) macht keinen Gebrauch von vertraulichen Informationen, die ihr im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit zugänglich sind.

Art. 10 Offenlegung von Interessen und Interessenkonflikten

¹ Bei der Begutachtung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten und Förderanträge und als Mitglied von universitären Organen sind potentielle Befangenheiten und Interessenkonflikte zu benennen. Gegebenenfalls ist von einer Mitwirkung abzusehen oder das Mitglied hat von sich aus in den Ausstand zu treten.

² Bei Gutachten über wissenschaftliche Arbeiten, die in direkter Konkurrenz zu eigenen Arbeiten stehen, ist dieser Sachverhalt gegenüber der beauftragenden Stelle zu benennen. Gegebenenfalls ist von einer Mitwirkung abzusehen.

IV. Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung

Art. 11 Fehlverhalten in der Forschung

¹ Ein Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen die Regeln dieses Erlasses verstossen wird, namentlich, wenn vorsätzlich Falschangaben gemacht werden, vorsätzlich oder fahrlässig geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

² Eine Mitverantwortung kann sich namentlich aus aktiver Beteiligung an Verstössen anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

³ Sachverhalte, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen, sind nach den allgemein anerkannten Standards und dem historischen und gesellschaftlichen Kontext der dazumaligen Zeit zu beurteilen.

Art. 12 Verfahren

¹ Werden Universitätsangehörige auf ein Fehlverhalten an der Universität aufmerksam oder haben sie einen begründeten Verdacht von Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit von Universitätsangehörigen nach Art. 2 dieses Erlasses, wird ein Verfahren zur Klärung des Sachverhaltes durchgeführt. Das Verfahren ist dem Einzelfall angemessen, jedoch möglichst rasch abzuwickeln.

² Das Verfahren ist unter Vorbehalt von Art. 18 dieser Richtlinien vertraulich.

³ Die Universität St.Gallen sorgt für den Schutz des Anzeigers vor Repressalien oder Benachteiligungen, insbesondere wenn der Anzeiger zum Beschuldigten in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis steht. Repressalien werden als Verstösse im Sinne dieser Richtlinien geahndet.

Art. 13 Anlaufstelle

¹ Anlaufstelle bei Verdacht auf Fehlverhalten ist der Präsident der Forschungskommission, oder der für die Forschung zuständige Prorektor.⁶

² Wird ein Verstoß gegen das Schlichtungsreglement⁷ geltend gemacht, leitet der Präsident der Forschungskommission oder der für die Forschung zuständige Prorektor die Angelegenheit an die Ombudsstelle der Universität St.Gallen weiter.

⁶ Art. 29 Universitätsstatut, sGS 217.15.

- ³ Präsident Forschungskommission und Prorektor Forschung bilden, gegebenenfalls unter Zuzug weiterer Mitglieder des Senats, eine fallspezifische Vertrauensgruppe.
- ⁴ Die Vertrauensgruppe wirkt beratend, unterstützend und vermittelnd. Sie nimmt eine Vorprüfung der Verdachtsmomente vor.
- ⁵ Hält die Vertrauensgruppe den Verdacht für unbegründet, so orientiert sie die Beteiligten. Sie kann den zuständigen Gremien allfällige notwendige Vorkehrungen zur Verhinderung von wissenschaftlichem Fehlverhalten vorschlagen.

Art. 14 Einleitung eines Verfahrens

- ¹ Hält die Vertrauensgruppe den Verdacht für begründet, so schlägt sie dem Rektor die Einleitung eines Verfahrens vor.
- ² Der Rektor entscheidet über die Aufnahme eines Verfahrens und die Einsetzung einer Untersuchungskommission.
- ³ Der Rektor ernennt die Mitglieder und den Vorsitz der Untersuchungskommission auf Vorschlag der Vertrauensgruppe. Er kann auch die Vertrauensgruppe selbst mit der Untersuchung beauftragen.

Art. 15 Untersuchungskommission

- ¹ Die Untersuchung wird ausschliesslich von der Untersuchungskommission durchgeführt.
- ² Die Untersuchungskommission trifft die notwendigen Abklärungen. Sie gibt dem Beschuldigten möglichst unter Wahrung der Anonymität des Anzeigers die Gelegenheit, die Akten einzusehen, sich zu den Vorwürfen umfassend zu äussern, Beweismittel einzureichen und die Vornahme zusätzlicher Untersuchungshandlungen zu beantragen. Sie muss den Anzeigsteller anhören.
- ³ Die Untersuchungskommission stellt in einem schriftlichen Bericht an den Rektor fest, ob ein Fehlverhalten gemäss den Bestimmungen dieser Richtlinien vorliegt. Der Beschuldigte hat das Recht, den Bericht vor Weiterleitung an den Rektor einzusehen und einen schriftlichen Kommentar zuhanden des Rektors beizulegen.

Art. 16 Entscheidung

- ¹ Der Rektor entscheidet aufgrund des Berichts und der Anträge der Untersuchungskommission, der Stellungnahme der betroffenen Person und allfälliger Gutachten über das weitere Verfahren. Er kann vor seinem Entscheid die Beteiligten nochmals anhören.
- ² Hält der Rektor ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird dies der betroffenen Person sowie der anzeigenden Person mitgeteilt. Auf Verlangen wird in der Sache eine Verfügung erlassen.
- ³ Hält der Rektor ein wissenschaftliches Fehlverhalten für gegeben, so trifft er die nach der universitären Gesetzgebung⁸ vorgesehenen, angemessenen Massnahmen oder stellt dem Universitätsrat entsprechenden Antrag.

Art. 17 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- ¹ Es gelten die allgemeinen Verfahrensgrundsätze.
- ² Die einzelnen Verfahrensschritte sind in einem Protokoll zu dokumentieren.
- ³ Der verdächtigten Person ist zu Beginn jeder Phase des Verfahrens die personelle Zusammensetzung der jeweiligen Instanz bekannt zu geben. Es ist ihr Gelegenheit zu geben, Ausstandsbegehren bezüglich befangener Personen zu stellen.

⁷ Reglement über die Schlichtungsverfahren an der Universität St.Gallen.

⁸ Gesetz über die Universität St.Gallen (sGS 217.11), Universitätsstatut (sGS 217.15) und darauf gestützte Erlasse der Universität St.Gallen.

Art. 18 Weiteres Vorgehen

- ¹ Der Rektor entscheidet aufgrund der Würdigung der gegebenen Umstände im Einzelfall, ob weitere Instanzen informiert werden und ob eine öffentliche Mitteilung erfolgt.
- ² Ein abschliessender Befund muss veröffentlicht werden, wenn bereits die Einleitung der Ermittlung öffentlich bekannt gemacht wurde oder wenn die betroffene Person dies verlangt.
- ³ Bei öffentlichen Bekanntmachungen sind die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu wahren. Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Kantons St.Gallen.⁹

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

- ¹ Die Richtlinien treten am 1. März 2015 in Kraft und werden ab dann angewandt.
- ² Sie sind universitätsintern bekannt zu geben.

⁹ sGS 142.1.